

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 224 an? —  
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 225.

Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.

Ist das Folium des Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§. 217, 218) zum Anerkenntnis vorzulegen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 225 an? —  
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 226.

Zu diesem Behuf erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchentlichen Frist den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen, oder seine etwaigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weitläufigkeit zu erlangen sind, kann auch eine mündliche Bedeutung zum Protokoll die Stelle jener schriftlichen Aufforderung vertreten.

Die Deputation bemerkt:

Zu §. 226.

Auf die Bemerkung der Deputation, daß die hier gedachte achtwöchentliche Frist gewiß nur von wenigen Grundstücksbesitzern zur Einsicht in das Folium ihrer Grundstücke werde benutzt werden, und daß daher dem Richter zur Pflicht gemacht werden möge, auch Abschriften daraus auf Verlangen an die Beteiligten zu verabsorgen, erklärten die Herren Commissarien, es solle dieser Ansicht durch Aufnahme einer ihr entsprechenden Bestimmung in der Ausführungsverordnung genügt werden, weshalb die Deputation die §. unverändert der

Zustimmung

der Kammer empfiehlt.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 226 an? —  
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 227.

Werden vom Besitzer binnen der achtwöchentlichen Frist (§. 226) Einwendungen vorgebracht, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde selbige zu erörtern, und, je nachdem sie gegründet oder ungegründet befunden werden, entweder den Entwurf des Foliums darnach zu berichtigen, oder den Besitzer mit Bescheidung zu versehen.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 227 an? —  
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 228.

Widerspricht insonderheit der Besitzer der Eintragung einer in den Entwurf des Foliums aufgenommenen hypothekarischen Schuld, oder einer dinglichen Last oder einer Dispositionsbeschränkung, unter der Behauptung, daß dieselbe nicht begründet, oder daß sie weggefallen sei, ohne doch solches sofort darthun zu können, so ist er mit dieser Behauptung zur rechtlichen Ausführung zu verweisen (§. 128), daneben aber sein Widerspruch im Grund- und Hypothekenbuch bei Eintragung des besprochenen Gegenstandes mit zu bemerken.

Diese Bemerkung im Grund- und Hypothekenbuch hat die Wirkung einer Protestation (§§. 23, 24) und sichert in Beziehung auf ungelöschte alte Hypotheken dem Besitzer den Gebrauch des Edictalverfahrens nach den Bestimmungen des Mandats, die Edictalcitationen außerhalb des concursus creditorum betreffend, vom 19. November 1779, ohne daß die unter Widerspruch des Besitzers geschehene Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch (§. 121) demselben entgegensteht.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 228 an? —  
Einstimmig Ja.

Referent Abg. Braun:

§. 229.

Öffentlicher Aufruf.

Sind sämtliche Grundstücksfolien, aus denen das Grund- und Hypothekenbuch eines Orts (§§. 150 — 152) bestehen soll, nach vorstehenden Bestimmungen zur Einschreibung in das Grund- und Hypothekenbuch beziehentlich durch das Anerkenntnis der Besitzer (§§. 226, 227) vorbereitet, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde solches, und daß der Entwurf des Grund- und Hypothekenbuchs für Alle, die daran ein Interesse haben, zur Einsicht bereit liege, mittelst einer nach Vorschrift des Gesetzes, einige Abänderungen im Proceßverfahren betreffend, vom 27. October 1834, Nr. III., zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dabei Alle, welche gegen den Inhalt dieses Grund- und Hypothekenbuchs, oder wegen ihnen an Grundstücken des Orts zustehender dinglichen Rechte Etwas einzuwenden haben möchten, aufzufordern, diese Einwendungen binnen einer Frist von sechs Monaten bei der Grund- und Hypothekenbehörde anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie außerdem solcher Einwendungen dergestalt verlustig gehen würden, daß denselben gegen dritte Besitzer und andere Realberechtigten, welche als solche in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden würden, keinerlei Wirkung beizulegen sei.

Die Motive sagen zu §. 229:

Ein öffentlicher Aufruf in der hier bemerkten Maße erscheint nützlich und selbst nothwendig, indem er zur Befestigung des Grund- und Hypothekenbuchs gehört. Man würde sich bei Unterlassung eines solchen öffentlichen Aufrufs niemals ganz sicher auf das Grund- und Hypothekenbuch, namentlich was den Umfang der Grundstückscomplexe betrifft, verlassen können